

Erforderliche Unterlagen und wichtige Eckpunkte zur Pilotförderung "Interkommunale Zusammenarbeit"¹

Erforderliche Unterlagen:

Ratsbeschlüsse der Gremien der kooperierenden Kommunen (<u>zu beachten</u>: Inhaltsanforderung in Nr. 5.3. der Fördergrundsätze) (Nr. 5.3. Satz 1²) → Vorlage spätestens zur Bewilligung (5.3. Satz 2) →

Berechtigung der koordinierenden Kommune zur Antragsstellung (4.2. Satz 1)

Antragsvordruck (7.2. Abs. 1) zzgl. Anlagen (IV. des Antrags)

Vereinbarung über Zusammenarbeit (5.3. Abs. 2 Satz 1) → spätestens sechs Monate nach Bewilligung

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (8.1.) → innerhalb eines Jahres nach Erfüllung Zuwendungszweck, spätestens nach Ablauf Förderzeitraum

Wichtige Eckpunkte zum Vorhaben:

Antrag an: ADD Trier → Antragsfrist wird per Rundschreiben festgelegt (7.2 Abs. 2 Satz 2) → 15.03.2025 / 15.06.2025 / 15.10.2025

neues IKZ-Projekt (keine bestehenden/begonnenen Vorhaben, bzw. Verbot des vorz. Maßnahmenbeginns) (5.1. Abs. 1 Satz 1 und 5.7.)

ausschließlich Kommunen aus Rheinland-Pfalz (4.1. Satz 3) → mind. 3 Kommunen

keine Antragsstellung durch Dritte (4.1. Satz 2)

auf Dauer angelegt bzw. mind. 5 Jahre → Ausnahme: zeitlich begrenzte Aufgabenstellung (5.4.)

förderfähig: für Vorbereitung u. Durchführung des Projekts notwendige, zusätzlich entstehende Personal- und Sachausgaben (6.8. Satz 1)

¹ Es handelt sich hierbei um eine Zusammenstellung notwendiger Unterlagen zur Antragsstellung und wichtiger Eckpunkte im Zuge der Pilotförderung "Interkommunale Zusammenarbeit". Die vollumfänglichen Informationen sind in den Fördergrundsätzen (abrufbar über: Interkommunale Zusammenarbeit . Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (rlp.de)) enthalten.

² Alle Verweise beziehen sich auf die Fördergrundsätze zur Pilotförderung "Interkommunale Zusammenarbeit".



Förderung:

drei Kommunen → bis zu 210.000 € (6.3., 1. Alternative)
vier oder mehr Kommunen → bis zu 320.000 € (6.3., 2. Alternative)

zusätzlich: einmalig bis zu 50.000 € bei → vertikaler Zusammenarbeit (6.4. a))

und oder

→ keiner gemeinsamen Verwaltungsgrenze bei mind. 2 Kommunen (6.4. b))

bei mehr als vier beteiligten Kommunen: höhere Förderung bei vorbildlichem Charakter und hohem Übertragbarkeitspotential (6.7.)

Förderzeitraum: ab Bewilligung zwei Jahre (6.2.)

eine anderweitige Förderung liegt nicht vor (Doppelförderung) → Ausnahme (bspw. Baumaßnahmen) (5.6.)

bei Ortsgemeinden → Antragsstellung über Verbandsgemeinde (4.3.)

Erfüllung der Voraussetzungen Teil II Nr. 1 der VV zu § 44 LHO (5.1. Abs. 3)

Darstellung von 15% Effizienzgewinn (5.2.) → entfällt, wenn: gewichtiger Mehrwert (5.2. Abs. 3)

Beantragung der Auszahlung: möglich ab Rechtskraft des Zuwendungsbescheides (7.5.)